

# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Gamm (CDU) vom 27.01.2021

## und Antwort des Senats

- Drucksache 22/2996 -

**Betr.: Rechtswidriges Ölheizungsverbot in Hamburg. Widerspricht das Hamburgische Klimaschutzgesetz in Teilen dem Deutschen Gebäudeenergiegesetz (GEG)? Wann werden die Bürger über die tatsächlich in Hamburg gültige Norm zum Verbot neuer Ölheizungen unterrichtet? Gilt Artikel 20 GG Absatz 3 auch in Hamburg?**

*Einleitung für die Fragen:*

*Das Hamburgische Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) regelt in §12 das Verbot des Neuanschlusses von Heizkesseln, die mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden sowie das Verbot des Austausches und Ersatz dieser. Diese Regelung soll für Neuanlagen nach dem 31. Dezember 2021 gelten, für bestehende Anlagen ab 2026. Ausgenommen hiervon sind laut Gesetz Heizkessel, die mit Flüssiggas betrieben werden. Seit dem 1. November 2020 gilt in der Bundesrepublik das Gebäudeenergiegesetz (GEG). Im Gegensatz zum GEG, das beim Einbau neuer Ölheizungen ab 2026 die anteilige Einbindung erneuerbarer Energien fordert, verbietet das HmbKliSchG den Einsatz neuer Ölheizungen bereits ab 2022 gänzlich. Eine sogenannte Länderöffnungsklausel sieht das Bundesgesetz nicht vor. Eine Anpassung des HmbKliSchG an die bestehenden Normen des Bundes ist bis heute nicht erfolgt, dies obwohl der Absatz 3 des Artikel 20 GG auch in Hamburg gültig sein dürfte und damit das Prinzip des vorrangigen Bundesrechts klar ist.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) ist der Neuanschluss von Heizkesseln, welche mit flüssigen fossilen Brennstoffen betrieben werden, nach dem 31. Dezember 2021 unzulässig (sog. Ölheizungsverbot). Absatz 2 bestimmt, dass das Verbot nach dem 31. Dezember 2025 auch für den Austausch und Ersatz von Heizkesseln gilt. Absatz 3 legt Ausnahmen für den Fall der technischen Unmöglichkeit sowie der unbilligen Härte fest.

Das HmbKliSchG wurde am 20. Februar 2020 erlassen und ist zentraler Bestandteil des Hamburger Klimaplanes.

Zum 01. November 2020 ist das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) in Kraft getreten. Der Regelungsgehalt des GEG überschneidet sich teilweise mit dem des HmbKliSchG. § 72 GEG regelt ein „Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen“ und weicht inhaltlich von den Bestimmungen des § 12 HmbKliSchG ab

Die Auswirkungen des GEG auf das HmbKliSchG wurden, auch mit Hilfe eines externen Gutachtens, einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Bereits vor Inkrafttreten des GEG hat der Senat in der Beantwortung der Drs. 21/1351 und Drs. 21/1769 darauf hingewiesen, dass das GEG zum 1. November 2020 in Kraft tritt und der Senat zum Zeitpunkt der jeweiligen Antworten (15.09.2020 bzw. 20.10.2020) prüft, inwieweit das Ölheizungsverbot des HmbKliSchG von den Rege-*

lungen des GEG betroffen ist. Seit wann liegt das Ergebnis dieser Prüfung vor? Was ist das Ergebnis dieser Senatsprüfung?

**Frage 2:** Sollte das Ergebnis trotz Inkrafttreten des GEG immer noch nicht vorliegen: Bis wann ist mit einem Ergebnis der Prüfungen zu rechnen? Warum liegt das Ergebnis noch nicht vor?

Das Ergebnis der Prüfung liegt der zuständigen Behörde seit November 2020 vor. Demnach hat mit Inkrafttreten des GEG die Freie und Hansestadt Hamburg nicht länger die Regelungskompetenz für ein Betriebsverbot von Ölheizungen. Infolgedessen ist § 12 HmbKliSchG aufgrund fehlender Gesetzgebungskompetenz nicht anzuwenden.

**Frage 3:** An welchen Stellen im Gesetzgebungsverfahren hat der Senat seine Ablehnung bzgl. des GEG gegenüber dem Bund deutlich gemacht?

Siehe Drs. 22/1351.

**Frage 4:** Welche Erkenntnisse liegen dem Senat hinsichtlich der Gültigkeit der Bestimmungen bzgl. Ölheizungen aus dem GEG in Hamburg vor?

Die einschlägigen Bestimmungen des GEG als Bundesgesetz sind uneingeschränkt gültig.

**Frage 5:** Welche Erkenntnisse liegen dem Senat hinsichtlich der Gültigkeit der Bestimmungen bzgl. des Ölheizungsverbots nach dem 31. Dezember 2021 gem. §12 (1) HmbKliSchG vor?

Siehe Antwort zu 1.

**Frage 6:** Steht die Hamburgische Norm zum Verbot des Neuanschlusses von Ölheizungen im Widerspruch zu Regelungen des GEG? Wenn ja: Aufgrund welcher Regelungen des GEG gilt welche Regelung bzgl. des Ölheizungsverbots aus dem HmbKliSchG?

§ 72 GEG regelt den Neuanschluss von Ölheizungen ab dem 1. Januar 2026. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Neuanschluss uneingeschränkt zulässig, danach nur noch unter den in § 72 GEG vorgesehenen Voraussetzungen. § 12 HmbKliSchG untersagt hingegen grundsätzlich den Neuanschluss von Ölheizungen bereits ab dem 1. Januar 2022. Im Übrigen siehe auch Antwort zu 1.

**Frage 7:** Sieht der Senat bzgl. des widersprüchlichen Rechts zur Ölheizungserrichtung durch den Bund und das Verbot des Landes Hamburg nach §12 HmbKliSchG die Notwendigkeit einer Normenüberprüfung durch gerichtliche Instanzen?

Nein.

**Frage 8:** Sieht der Senat aus rechtlicher Betrachtung die Notwendigkeit zur Änderung des HmbKliSchG und insbesondere des §12?

**Frage 9:** Bis wann legt der Senat der Bürgerschaft eine Änderung des HmbKliSchG bzgl. des Ölheizungsverbots vor?

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wird die Bereinigung des HmbKliSchG, soweit es den Vorschriften des GEG widerspricht, zeitnah angestrebt. Die zuständige Behörde arbeitet derzeit an einer Änderung des HmbKliSchG, welches anschließend der Bürgerschaft vorgelegt werden wird.

**Frage 10:** Sind Einbauten neuer Ölheizungen im Neubau nach dem 31. Dezember 2021 und Modernisierungen bestehender Ölheizungen nach dem 31. Dezember 2025 generell auf Hamburger Staatsgebiet erlaubt?

**Frage 11:** Wenn nein: Warum nicht?

**Frage 12:** *Ab wann gedenkt der Senat den Einbau von neuen Ölheizungen unter welchen Rahmenbedingungen in Hamburg zu untersagen?*

Dies richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des GEG.

**Frage 13:** *Betrachtet der Senat das Ölheizungsverbot im Neubau ab dem 1. Januar 2022 und die Regeln für Modernisierungen bestehender Ölheizungen nach dem 31. Dezember 2025 laut HmbKliSchG für rechtlich bindend?*

**Frage 14:** *Gedenkt der Senat das Ölheizungsverbot nach HmbKliSchG nach dem 31. Dezember 2021 im Neubau und nach dem 31. Dezember 2025 im Gebäudebestand gegenüber Bauherren in Hamburg durchzusetzen?*

Siehe Antwort zu 1. und 2.

**Frage 15:** *Welche Folge hat der Einbau von Ölheizungen nach dem 31. Dezember 2021 im Neubau und nach dem 31. Dezember 2025 im Gebäudebestand bzgl. der Betriebserlaubnis derselben?*

Dies richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des GEG.

**Frage 16:** *Ist es richtig, dass der Senat die Absicht der Umsetzung des Ölheizungsverbotes im Neubau ab 2022 und bei Modernisierungen ab 2026 gegenüber Bürgern nach wie vor vorgibt?*

Nein. Der Senat informiert vielmehr gezielt über die nun geltenden Vorschriften. Hierzu wurde für Bürgerinnen und Bürger eine Informationsseite erstellt, welche über die Internetseite des Senats zugänglich ist: <https://www.hamburg.de/klimaschutzgesetz/14754376/weitere-anforderungen-im-gebäudebereich/>. Die Präsidentin der Bürgerschaft sowie die berufsständischen Verbände und die Verbraucherzentrale wurden gesondert informiert.

**Frage 17:** *Welche Maßnahmen sieht der Senat vor, um die CO<sub>2</sub> Einsparlücke, die durch den Wegfall des Ölheizungsverbots entsteht, zu kompensieren?*

Die zuständige Behörde geht davon aus, dass trotz des Wegfalls des Ölheizungsverbots nach HmbKliSchG in Zukunft kaum noch Ölheizungen erneuert werden. Dies liegt darin begründet, dass die „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) für den Ersatz von Ölheizungen unter bestimmten Bedingungen eine Förderhöhe von bis zu 45 % der Investitionskosten einer neuen Heizung vorsieht. Daneben ist in diesem Jahr auch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung fossiler Brennstoffe in Kraft getreten, und auch die weiteren Stufen der Erhöhung dieser Bepreisung sind schon festgelegt. Es ist daher damit zu rechnen, dass Eigentümerinnen und Eigentümer schon aus wirtschaftlichen Gründen vermehrt vom Einbau einer Ölheizung absehen werden.

**Frage 18:** *Der Einbau einer Ölheizung im Neubau oder bei der Modernisierung ist dem Schornsteinfeger anzuzeigen. Das geschieht in der Praxis häufig kurz vor Beginn der Installation, die abschließend von dem Schornsteinfeger abgenommen wird. Welche Anweisungen bzgl. des Einbaus von Ölheizungen im Neubau ab 2022 und bei Modernisierungen ab 2026 liegen den in Hamburg tätigen Schornsteinfegern zur Beachtung bei Installationsanzeigen und bei Abnahmen neuer Ölheizungen vor?*

**Frage 19:** *Welche Regelungen aus dem HmbKliSchG haben die in Hamburg tätigen Schornsteinfeger bei Installationsanzeigen und bei der Abnahme von neuen Ölheizungen im Neubau ab 2022 und bei Modernisierungen ab 2026 konkret zu berücksichtigen?*

Für das Verbot des Neuanschlusses von Heizkesseln, die mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden, sowie das Verbot des Austausches und Ersatzes dieser Kessel wurde bislang keine Anweisung an die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) herausgegeben. Es besteht für die bBSF bisher kein Prüf- oder Vollzugsauftrag aus dem HmbKliSchG.